

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1995/3/28 5Ob45/95,
7Ob76/03g, 6Ob304/03d, 7Ob56/07x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

AußStrG §174 B

AußStrG §177

GBG §21

GBG §22

GBG §94 B

Rechtssatz

Die Einantwortungsurkunde muß keine Verbückerungsklausel enthalten. Eine solche ist zwar nicht vorgeschrieben, aber doch zulässig. Scheint die von einem Dritten aus der Verlassenschaft erworbene Liegenschaft in der Einantwortungsurkunde (deren Verbückerungsklausel) nicht auf, kann der Erwerber die Verbückerung seines Eigentums nicht allein durch die Vorlage seines Erwerbstitels und der Einantwortungsurkunde erreichen, weil der Zwischenerwerb des Erben nicht nachgewiesen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 45/95

Entscheidungstext OGH 28.03.1995 5 Ob 45/95

- 7 Ob 76/03g

Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 76/03g

Vgl auch; nur: Die Einantwortungsurkunde muß keine Verbückerungsklausel enthalten. Eine solche ist zwar nicht vorgeschrieben, aber doch zulässig. (T1)

- 6 Ob 304/03d

Entscheidungstext OGH 29.01.2004 6 Ob 304/03d

nur T1

- 7 Ob 56/07x

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 56/07x

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die in einer Einantwortungsurkunde aufgenommene bloße Ankündigung künftig anzuordnender bückerlicher Eintragungen allein kann noch nicht in die Rechte von am Abhandlungsverfahren nicht beteiligten Personen eingreifen. Wer sich gegen die künftig ergehenden Beschlüsse über die bückerlichen Eintragungen beschwert erachtet und daher ein Rechtsmittel ergreifen können wird, ist im Abhandlungsverfahren selbst nicht von Bedeutung. So lange also die Verbückerung selbst (noch) nicht angeordnet ist, steht einer solchen Person ein Rekursrecht nicht zu. (T2); Beisatz: Hier: Vorkaufsberechtigter. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0044159

Dokumentnummer

JJR_19950328_OGH0002_0050OB00045_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at